



Nutzungsregeln für digitale Endgeräte am Gabrieli-Gymnasium Eichstätt



Stand 05/2025; nach Art. 56 Absatz 5 BayEUG



Was?

Gesetzliche Regelungen sind bei der Nutzung digitaler Endgeräte selbstverständlich einzuhalten, v.a. bzgl. der Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie des Datenschutzes.

- ✓ private und schulische Nachrichten (Messenger, E-Mail, SMS)
- ✓ schulische Anwendungen (Internetrecherche, Lern-Apps, Wörterbücher, Mebis etc.) nach Aufforderung/Erlaubnis der Lehrkraft

- ✗ Fotos, Videos, Tonaufnahmen (von anderen Personen oder von Schulaufgaben, Tafelbildern, Präsentationen, etc.) ohne Einverständnis
- ✗ Handyspiele
- ✗ böartige und strafrechtlich relevante Inhalte und Kommunikation (Cybermobbing, Hasskommentare, Gewaltverherrlichung, Pornographie, Volksverhetzung, etc.)
- ✗ geschäftliche Transaktionen (online Shopping etc.)



Wie?

Digitale Endgeräte sollen in einer Weise genutzt werden, die Rücksicht auf Andere nimmt und ein respektvolles Miteinander ermöglicht.

- ✓ „leise“, rücksichtsvolle Nutzung
- ✓ jeweils nur ein „kurzer Blick“
- ✓ pflegliche Nutzung des Laptops im Klassenzimmer, z.B. für Referate

- ✗ störende Lautstärke (Telefonate, Video, Musik)
- ✗ Verbinden von Handys mit Audiosystem und PC/Laptop im Klassenzimmer



Wo und wann?

In Momenten und an Orten, an denen die Nutzung digitaler Endgeräte nicht gestattet ist, sollen die Geräte erstnicht sichtbar und nicht hörbar sein, z.B. lautlos in der Tasche.

- ✓ erst ab der 2. Pause
- ✓ Oberstufe (Q12 im G9) im Oberstufenzimmer/Silentiumraum jederzeit
- ✓ bei organisatorischen Sonderfällen (z.B. Stundenplanänderungen, Abholen bei Krankheit)

- ✗ vor Unterrichtsbeginn und bis zur 2. Pause für alle Jg.stufen (Ausnahme Q12 im G9 siehe links)
- ✗ während des Unterrichts ohne Aufforderung
- ✗ Nutzung von Handy/air pods / Kopfhörer /smartwatch... auf dem Gang, an unfallträchtigen Orten wie Treppenhaus und Eingangstüren
- ✗ in der Mensa

Bei regelwidriger Nutzung von digitalen Endgeräten kann die Lehrkraft das störende Gerät an sich nehmen. Die Dauer des Einbehaltens liegt im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft, erfolgt in der Regel längstens bis zum Ende des Unterrichtstages.

Bei wiederholten Verstößen können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Davon abgesehen kann missbräuchliche Nutzung auch zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.